



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden bei den
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
- Abteilung Forsten -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Mein Geschäftszeichen
8703 5020-0017
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2293
06131 16-172293

11. September 2023

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zur Durchführung von Langholztransporten

1. Erforderliche Erlaubnisse / Ausnahmegenehmigungen

Wird bei einer Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug mit Nachläufer) mit mehr als vier Achsen, unter Einhaltung eines zulässigen Gesamtgewichts von 40,0 t, eines der in § 32 Abs. 4 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) festgelegten Maße überschritten, so sind für die Fahrten eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich.

Wird mit Fahrzeugkombinationen, die den Vorgaben der StVZO entsprechen, Ladung befördert, die weiter über das Fahrzeug hinausragt als dies nach § 22 Abs. 4 StVO zulässig ist, so ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erforderlich.



Bei der Erteilung der Erlaubnisse bzw. der Ausnahmegenehmigungen sind die Regelungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 bzw. zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 sowie der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Verzicht auf das Anhörverfahren

Für genehmigungspflichtige **Transporte von Langholz (Stammholz)** kann in Ergänzung zu Abschnitt V., Nummer 4f) (Randnummer 110) der VwV-StVO zu § 29 Abs. 3 und in Ergänzung zu Abschnitt III., Nummern 2c) bis f) (Randnummern 20 bis 23) VwV-StVO zu § 46 Abs. 1 Nr. 5 auf das Anhörverfahren verzichtet werden, wenn die **Länge der Fahrzeugkombination (Zugfahrzeug und Nachläufer) mit der Ladung zusammen 25,00 m nicht überschreitet**. Ist das Zugfahrzeug mit einem Ladekran ausgerüstet, so ist die Länge des nach vorne über das Fahrerhaus überstehenden Teils des Ladekrans den 25,00 m hinzuzurechnen. In diesem Fall darf die Fahrzeugkombination jedoch maximal 27,00 m lang sein.

Die Straßenverkehrsbehörde kann zur Prüfung, ob die Fahrzeugkombination einschließlich Ladung bestimmte Strecken, insbesondere Kreisverkehre gefahrlos befahren kann, die Vorlage eines Nachweises (Gutachten über die Kurvenlauf Eigenschaften, Streckenprotokoll etc.) verlangen.

3. Nebenbestimmungen

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

- Die Ladung darf nicht mehr als 5 m oder nicht mehr als 6 m über die letzte Achse hinausragen.
- Die Fahrzeugkombination muss den Richtlinien für die Prüfung von Langholzfahrzeugen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Es sind nur Fahrten vom Einschlagsort (Wald) zum Holzbearbeitungsbetrieb (Sägewerk) zulässig.
- **Die Strecke zur Beförderung der Ladung darf nicht länger als 250 km sein.**

Hierbei darf der Teil der Transportstrecke, der durch die Bundesländer **Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Nordrhein-Westfalen** führt, maximal **200 km** betragen.

- Der Unternehmer, der den Transport verantwortlich durchführt, hat rechtzeitig vor Fahrtantritt bei den zuständigen Eisenbahninfrastrukturunternehmen



in Erfahrung zu bringen, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein gefahrloses Überqueren von Bahnübergängen möglich ist. Die hierzu von den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemachten Vorgaben sind zu beachten.

- Die Ladung soll nach Möglichkeit so verteilt sein, dass ein Drittel der dicken Enden nach hinten zeigt. Hierdurch können die Holzstämmen ineinander verkeilen und dadurch einen besseren Formschluss bewirken. Zudem werden durch diese Art der Beladung die Achsen von Lkw und Nachläufer gleichmäßig belastet.

Über weitere Nebenbestimmungen entscheidet die zuständige Straßenverkehrsbehörde unter Berücksichtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs.

Zur Durchführung der Transporte kann eine bis zu drei Jahre geltende Dauererlaubnis bzw. eine bis zu drei Jahre geltende Dauerausnahmegenehmigung zum Befahren bestimmter Strecken oder zum Befahren aller klassifizierten Straßen (mit Ausnahme der Autobahnen) innerhalb des Geltungsbereiches dieses Erlasses erteilt werden.

4. Geltungsbereich

Die vorgenannten Regelungen gelten ausschließlich für Transporte auf klassifizierten Straßen (mit Ausnahme der Autobahnen) in folgenden Ländern:

- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Baden-Württemberg
- Bayern
- Hessen
- Nordrhein-Westfalen

5. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt den am 05. April 2023 herausgegebenen Erlass zur Durchführung von Langholztransporten.

Im Auftrag

Jürgen Göderz